

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 28 Z. 2 lit. a des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (StSHG), LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. xx/2011, hat die Landesregierung eine Verordnung zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz zu erlassen, die die Höhe der Ersatzpflicht von unterhaltspflichtigen Eltern und Kindern von Hilfeempfängern nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz festlegt. Diesem Auftrag wird mit vorliegender Verordnung Rechnung getragen. Die Höhe der Ersatzpflicht wird – je nach Angehörigenverhältnis – gestaffelt nach dem Einkommen dargestellt.

2. Inhalt:

Durch vorliegende Verordnung der Landesregierung wird die Höhe der Ersatzpflicht von Eltern und Kindern, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Hilfeempfänger Unterhalt zu leisten, festgesetzt.

Gemäß § 1 sind für Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 28 Z. 2 lit. a StSHG auch die Eltern bzw. die Kinder von Hilfeempfängern zum Ersatz verpflichtet, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Hilfeempfänger Unterhalt zu leisten. Bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzpflicht wird auf das Einkommen (§ 5 StSHG) und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht genommen.

Ein für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen geleisteter Unterhalt ist in Abzug zu bringen. Die Ersatzpflicht ist überdies mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zur Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine (materiell) rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht.

Soweit Eltern bzw. Kinder (§§ 2 und 3) von Hilfeempfängern nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für diese Unterhalt zu leisten, sind sie zum Ersatz verpflichtet. Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person, wobei alle tatsächlichen Einkünfte dieser Person als Einkommen anzusehen sind.

Die unterschiedliche Höhe der Ersatzpflicht der Eltern (jedes Elternteiles) bzw. Kinder von Hilfeempfängern resultiert aus der differierenden Unterhaltsverpflichtung. Gemäß § 143 ABGB gebührt den Vorfahren von ihren Kindern grundsätzlich „angemessener“ Unterhalt, das heißt, dass die Unterhaltshöhe zur Deckung der „angemessenen“ Bedürfnisse des berechtigten Vorfahren ausreichen muss. Die Angemessenheit der zu deckenden Bedürfnisse richtet sich nach den Lebensverhältnissen sowohl des verpflichteten Kindes als auch des berechtigten Vorfahren. Grundsätzlich wird die gleiche Prozentkomponente wie für den Unterhalt erwachsener Kinder heranzuziehen sein und als „angemessen“ 22 % der Bemessungsgrundlage (regelmäßig das Nettoeinkommen) des unterhaltspflichtigen Kindes anzunehmen sein. Gemäß § 143 Abs. 3 ABGB darf jedoch die Unterhaltsleistung des Kindes unter Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährden.

Rechtsgrundlage für die Erlassung dieser Verordnung ist § 28 Z. 2 lit. a StSHG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus dem Rechnungsabschluss 2007 gehen Einnahmen aus dem Regress der stationären Pflege, Ersatz von Unterhaltsverpflichteten, in Höhe von rund 9.900.000,-- Euro hervor (der Rechnungsabschluss 2007 wird herangezogen, da eine Regresspflicht im Jahr 2008 gesetzlich nicht mehr vorgesehen war). Diese Summe dient lediglich als Richtwert für die zu erwartenden jährlichen Einnahmen aus vorliegender Verordnung, da Anzahl und Höhe der neu eingeführten Ersatzansprüche derzeit nicht abschätzbar sind.